

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

29. Oktober 2019

Mitgeteilt den

30. Oktober 2019

Protokoll Nr.

791

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Disentis/Mustér** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018 eine projektbezogene Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Plan da zonas 1:1000 Acletta/Funs (Zonenplan 1:1000 Acletta/Funs).

Der Gemeinderat von **Disentis/Mustér** seinerseits beschloss am 20. April 2018 einen Plan general d'avertura 1:1000 Acletta/Funs (Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Acletta/Funs).

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 10. Juni 2018 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung liegt vor. Die öffentliche Bekanntgabe der Gemeindebeschlüsse vom 20. April 2018 resp. 10. Juni 2018 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 15. Juni 2018. Es gingen keine Beschwerden ein. Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 ersuchte der Gemeindevorstand Disentis/Mustér um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Vorprüfungsverfahren**

Das von der Gemeinde Disentis/Mustér beauftragte Planungsbüro reichte dem Amt für Raumentwicklung (ARE) am 1. März 2018 die Ortsplanungsunterlagen korrekt zur Vorprüfung nach Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung ein. Weniger korrekt war, dass der Gemeindevorstand Disentis/Mustér die Ortsplanungsvorlage dem

Gemeinderat resp. dem Volk zur jeweiligen Beschlussfassung unterbreitete, ohne den Vorprüfungsbericht des ARE abzuwarten.

Die Gemeinde Disentis/Mustér wird daran erinnert, dass das Vorprüfungsverfahren obligatorisch ist und dass es somit nicht angeht, über eine Vorlage abstimmen zu lassen, bevor der Vorprüfungsbericht des ARE vorliegt. Ortsplanungen ohne Mitberücksichtigung des Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens führen in aller Regel zu einem erheblichen Mehraufwand und zu unnötigen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren. Der Gemeindevorstand Disentis/Mustér wird ersucht, die Verfahrensvorgaben künftig zu beachten.

C.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Gegenstand der vorliegenden Nutzungsplanvorlage bildet insbesondere die Anpassung des Zonenplans und des Generellen Erschliessungsplans in den Ortsteilen „Acletta“ und „Funs“ an die in Realisierung stehenden Projekte. Eines dieser Projekte betrifft den Hochwasserschutz am „Aclettabach“. Dieses Projekt wurde gestützt auf den neuen Gefahrenzonenplan 1:5000 der Gefahrenkommission I (Protokoll Nr. 1_2013_02_P vom 5. April 2013) in Angriff genommen. Die verschiedenen wasserbaulichen Massnahmen des Hochwasserschutzprojekts (Geschiebedosierung, Leitdämme, Gerinneausbau, Ufererhöhung und Hochwasserschutzdamm) sorgen für eine deutliche Reduktion der Hochwassergefährdung. Ein weiteres Projekt betrifft die Verlegung der kantonalen Verbindungsstrasse („Aclettastrasse“) zur Entflechtung der verschiedenen Interessen und Verkehrsnutzungen (Fussgänger, Bus, Auto, Parkplatz). Als drittes Projekt ist das „Catrina-Resort“ bei der Talstation der Pendelbahn „Disentis – Caischavedra“ zu nennen, welches Hotels, bewirtschaftete Betten sowie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe beinhaltet. Für dieses Resort wurde mit Regierungsbeschluss Nr. 640 vom 5. Juli 2016 eine entsprechende „zona speciala Catrina“ (Spezialzone Catrina) genehmigt, welche nunmehr vor allem wegen der Kantonsstrassen-Verlegung und der Parkierung angepasst werden muss.

Als Folge der erwähnten Zonenplananpassungen vergrössert sich die Spezialzone Catrina, welche als Wohn-, Misch- und Zentrumszone (WMZ) zu qualifizieren ist, im Ergebnis um 1260 m².

Im Generellen Erschliessungsplan werden die neue Linienführung der kantonalen Verbindungsstrasse sowie die darin neu verlegten Werkleitungen dargestellt.

D.

Zonenplan 1:1000 Acletta/Funs

1. Übereinstimmung mit der Richtplanung

1.1 Prüfung der Richtplankonformität

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung obliegt der Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden übereinstimmt.

1.2 Kantonaler Richtplan

a) Einleitende Bemerkung

Mit Beschluss Nr. 217 vom 20. März 2018 hat die Regierung die Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich „Siedlung“ (KRIP-S) zuhanden der Genehmigung durch den Bundesrat beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden für verbindlich erklärt. Der Bundesrat genehmigte den Richtplan am 10. April 2019.

b) Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Gemäss KRIP-S (Kap. 5.2.2, Abschnitt E) handelt es sich bei der Gemeinde Disentis/Mustér um eine Gemeinde mit mutmasslich überdimensionierten WMZ. Solche Gemeinden sind nach den Anweisungen des KRIP-S verpflichtet, ihre WMZ in Bezug auf deren Grösse zu überprüfen und WMZ-Reduktionen im erforderlichen Mass vorzunehmen. Ferner haben solche Gemeinden innerhalb der rechtskräftigen WMZ Massnahmen zur Mobilisierung der Nutzungsreserven in den Bauzonen zu treffen.

Vorliegend sollen ca. 450 m² von der Landwirtschaftszone bzw. ca. 671 m² von der Zone übriges Gemeindegebiet in die Spezialzone Catrina (ZSC) eingezont sowie 163 m² von der Parkierungszone in die ZSC umgezont werden. Dem steht eine Umzonung von der ZSC in die Parkierungszone im Umfang von 23 m² gegenüber. Es ist vorliegend somit von einem Einzonungsüberschuss von rund 1260 m² (450 m² + 671 m² + 162 m² – 23 m²) auszugehen. Weil Disentis/Mustér wahrscheinlich WMZ-Reduktionen vorzunehmen hat, sind die vorliegend zur Debatte stehenden Einzonungen von WMZ resp. Umzonungen in die WMZ im Umfang von insgesamt ca. 1260 m² unter dem Aspekt der Grösse der Wohnbauzonen kritisch zu prüfen.

Einzonungen in Gemeinden mit mutmasslicher Bauzonenreduktionspflicht sind insbesondere dann problematisch, wenn davon ausgegangen werden müsste, dass sie allfällige zukünftig notwendige Auszonungen erschweren oder gar verunmöglichen würden. Das ist vorliegend nicht der Fall. Zum einen sind die vorliegenden Einzonungen Folge des Hochwasserschutzprojekts „Aclettabach“ sowie der Verlegung der kantonalen Verbindungsstrasse („Aclettastrasse“) und können daher als arrondierte „Restflächen“ betrachtet werden. Zum anderen betreffen die Einzonungen keine klassischen WMZ, sondern die Spezialzone Catrina, die sich für WMZ-Reduktionen eher weniger eignet, da sie schon weitestgehend überbaut ist.

Aufgrund der Unterlagen ist im Übrigen davon auszugehen, dass sich die Gemeinde Disentis/Mustér durchaus bewusst ist, im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision eine WMZ-Reduktion im erforderlichen Umfang vorzunehmen (siehe Protokoll Nr. 5-2019 des Gemeindevorstandes vom 4. März 2019). Im Weiteren prüft die Gemeinde die Möglichkeit, die Zonenvorschrift zur Spezialzone Catrina dahingehend anzupassen, dass diese Zone nicht mehr der Kategorie WMZ angehören wird.

Aufgrund dieser Ausführungen kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die vorgenommenen Einzonungen allfällige zu einem späteren Zeitpunkt in Disentis/Mustér vorzunehmenden Auszonungen in keiner Weise erschweren oder verunmöglichen werden. Es verhält sich mit anderen Worten so, dass die Gemeinde anderweitig über genügend unüberbaute WMZ-Flächen verfügt, welche sich für die Vornahme der mutmasslich notwendig werdenden Auszonungen viel besser eignen als die bereits überbaute Spezialzone Catrina. Einer Genehmigung der vorliegenden

Ortsplanungsrevision steht unter dem Aspekt der Grösse der WMZ resp. der Pflicht zur Überprüfung der WMZ somit nichts entgegen.

c) Schaffung richtplanerischer Grundvoraussetzungen

Laut einem Leitsatz in Kapitel 5.2.1 des KRIP-S sind Erweiterungen und Verlagerungen des Siedlungsgebiets dann regional abzustimmen und richtplanerisch zu sichern, wenn diese während einer Planungsperiode von 15 Jahren, gerechnet ab Erlass der Richtplananpassung durch die Regierung, eine Fläche von je insgesamt 1 ha überschreiten. Dagegen bedingen Erweiterungen oder Verlagerungen des Siedlungsgebiets im Umfang von jeweils insgesamt weniger als 1 ha innerhalb der erwähnten Planungsperiode keine Richtplanfestsetzung.

Vorliegend ist aufgrund eines Schreibens der Ortsplanerin vom 16. Januar 2019 von einer Siedlungserweiterung im Umfang von rund 450 m² auszugehen (Parzelle Nr. 1329). Die Limite für das Erfordernis einer Richtplananpassung wird somit bei weitem nicht erreicht. Für künftige Planungen ist jedoch zu beachten, dass das Siedlungsgebiet lediglich noch um 9550 m² erweitert werden darf, ohne dass eine regionale Abstimmung erfolgen muss.

1.3 Fazit

Zusammenfassend stellt die Regierung aufgrund der vorstehenden Ausführungen fest, dass sich der am 10. Juni 2018 von der Gemeinde Disentis/Mustér verabschiedete Zonenplan 1:1000 Acletta/Funs als richtplankonform erweist und somit unter diesem Aspekt genehmigungsfähig ist.

E.

Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Acletta/Funs

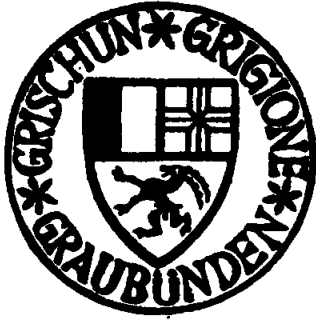
Es bestehen kleinere Differenzen zwischen dem Generellen Erschliessungsplan und dem kantonalen Wanderwegnetz-Inventar. Die Gemeinde wird deshalb ersucht, die Differenzen mit der BAW Bündner Wanderwege und der Fachstelle Langsamverkehr zu klären und den Generellen Erschliessungsplan gelegentlich zu korrigieren.

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1000 Acletta/Funs** vom 10. Juni 2018 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Acletta/Funs** vom 20. April 2018 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen genehmigt:
 - Die Gemeinde wird ersucht, die Differenzen zum kantonalen Wanderwegnetz-Inventar mit der BAW Bündner Wanderwege zu bereinigen.
3. Der Gemeindevorstand Disentis/Mustér wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
6. Mitteilung an:

Age Group	Percentage Vaccinated
18-24	~85%
25-34	~95%
35-44	~80%
45-54	~45%
55-64	~55%
65-74	~40%
75-84	~55%
85+	~20%
All ages	~75%

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by 'arolini'.

Dr. Jon Domenic Parolini

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'M' followed by 'Spadin'.

Daniel Spadin